

Mu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung in Höhe von 3 % für den Fonds I erfolgt vierteljährlich bei

- a) VEG,
- b) MTS,
- c) MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerken,
- d) StFB,
- e) VEB der Binnenfischerei,
- f) VHZN,
- g) Volkseigene Besamungs- und Deckstationen,
- h) VEB der Z-Wasserwirtschaft,
- i) VEB für Mast von Schlachtvieh,
- k) VEB Ausstellung Markkleeberg.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Pläne je Quartal erfolgt an Hand des Kontrollberichtes. Die zuständigen Verwaltungen — bzw. bei den VHZN, den Betrieben der Binnenfischerei die zuständige Abteilung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und bei den VEB der Z-Wasserwirtschaft das Amt für Wasserwirtschaft — bestätigen die Berechtigung der Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3 %.

(3) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds I in Höhe von 3 % gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Direktorfonds erfolgt jährlich bei den volkseigenen Rennbahnen. Der Nachweis der Erfüllung des Finanzplanes erfolgt auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 10

(1) Wegen des saisonbedingten Charakters der Landwirtschaft erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes nur jährlich. Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister erheben, der *m Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Die VEB für Mast von Schlachtvieh können entsprechende Zuführungen gemäß Abs. 1 vierteljährlich vornehmen.

Zu § 9 Abs. 4 der Verordnung:

§ n

Zuführungen zum Direktorfonds aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmitteln entfallen für die StFB.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 12

(1) Außer den im § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Direktorfonds genannten Ausgaben können aus dem Direktorfonds II finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Fachliteratur zur Förderung der Rationalisatoren-, * Erfinder- und Neuererbewegung,

- b) Aufwendungen zur Förderung der Arbeit der Agrokabinette,
- c) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und der Anschaffung neuer Patentschriften,
- d) Kosten für die Ausbildung und Qualifizierung der BfE-Sachbearbeiter.

(2) Die von den Betrieben gemäß § 12 Absätze 2 und 5 der Verordnung über den Direktorfonds abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. für das Amt für Wasserwirtschaft eingerichteten Konten abzuführen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben über die neu einzurichtenden Konten

- a) Abführung an den zentralen Fonds II des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft,
- b) Abführung an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.**

Vom 21. September 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einkommensteuertarif

Die Einkommensteuer, die sich auf Grund der Bestimmungen des § 6 der Steueränderungsverordnung in den Steuerklassen zwei und folgende des Einkommensteuertarifes F und des Einkommensteuer-Mischtarifes 1953 ergibt, darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Einkommensteuertarif A der Verordnung vom

1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (ZVOBl. 1949 Teil I S. 235) in diesen Steuerklassen zu entrichten war.

§ 2.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers

* 6. Durchfb. (GBl. S. 957) Berichtigung hierzu (GBl. S. 994).